

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Öffentliche Bekanntgabe über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 13.09.2020
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven am 13.09.2020
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020
5. Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße;
hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021 bis einschl. 04.02.2021
6. Bebauungsplan 6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021 bis einschl. 04.02.2021
7. Bebauungsplan 7-120-0, Kleingladbach, Wassenberger Straße/Amselweg;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021 bis einschl. 04.02.2021

8. Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West);
hier: Inkrafttreten
9. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße;
hier: Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021 bis einschließlich 04.02.2021
- 10.48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Einzelhandel „Am Parkhof“;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 11.01.2021 bis einschl. 22.01.2021
11. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2020
12. Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 35. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020
- 13.10. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 17.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
14. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.45;
hier: Flurbereinigung Betgenhauser Feld Az. 33.1 - 5 1404 –

Öffentliche Bekanntmachung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung und dem Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung der Bezirksregierung Köln für das Flurbereinigungsverfahren Betgenhauser Feld

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Öffentliche Bekanntgabe

Gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV, NRW. S. 916), wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2021 bekannt gemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 16.12.2020 ab dem 21.12.2020
während der Beratungsphase bis zum 03.02.2021

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.14, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	119.953.801,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	118.146.501,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	104.878.109,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.453.913,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.574.671,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.505.119,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.423.970,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.917.718,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
19.851.352,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
13.932.600,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist nicht beabsichtigt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
13.000 000,00 Euro
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 417 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet sind, sind die freiwerdenden Stellen umzuwandeln in Stellen der nächst niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Stellen, die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet sind, sind beim Ausscheiden der Stelleninhaber-/innen nicht mehr zu besetzen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die folgenden Budgets gem. § 21 Abs. 1 GemHVO gebildet:

1.
Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“
2.
Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Produktgruppe 0113 „Gebäudemanagement“
3.
Transferaufwendungen (Sachkonten „Soziale Leistungen“ 5331000 – 5332099) im Produkt 06030000 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen & Familien“
4.
Transferaufwendungen im Produkt 05030000 „Leistungen für Asylbewerber“

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktgruppenverantwortlichen.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

21.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021

während der Dienststunden von

montags bis freitags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder mündlich im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.14, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in der öffentlichen Sitzung am 03.02.2021.

Hückelhoven, 18.12.2020

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Stadt Hückelhoven

32-se

Öffentliche Bekanntmachung

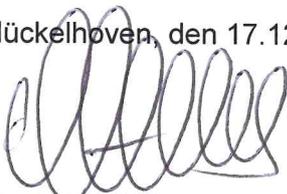
**über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Hückelhoven am
13.09.2020**

Ich gebe hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt, dass der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am gleichen Tage gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgenden Beschluss gefasst hat:

Die am 13.09.2020 stattgefundenene Wahl der Vertretung der Stadt Hückelhoven wird für gültig erklärt. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Hückelhoven, den 17.12.2020



Dr. Achim Ortmanns

I. Beigeordneter

Stadt Hückelhoven

32-se

Öffentliche Bekanntmachung

**über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven am
13.09.2020**

Ich gebe hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt, dass der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am gleichen Tage gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgenden Beschluss gefasst hat:

Die am 13.09.2020 stattgefundene Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven wird für gültig erklärt. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Hückelhoven, den 17.12.2020



Dr. Achim Ortmanns

I. Beigeordneter

Stadt Hückelhoven

32-se

Öffentliche Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020

Ich gebe hiermit öffentlich bekannt, dass der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am gleichen Tage gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgenden Beschluss gefasst hat:

Die am 13.09.2020 stattgefundenene Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird für gültig erklärt. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG i.V.m. § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder aufgeführten Fälle vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Hückelhoven, den 17.12.2020



Dr. Achim Ortmanns

I. Beigeordneter

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße;
hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3
Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021 bis einschl. 04.02.2021**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße“ in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) fand in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020 statt. Aufgrund von im Rahmen dieser Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 17.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf zu ändern und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 5-203-0 mit der dazugehörigen Begründung und Artenschutzrechtlichen Prüfung nach den Bestimmungen des § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I, Seite 3634) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020 statt. Auch während der erneuten Beteiligung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes führen. Hierüber hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplanentwurf zu ändern und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 5-203-0 mit der dazugehörigen Begründung und Artenschutzrechtlichen Prüfung nach den Bestimmungen des § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I, Seite 3634) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße und die dazugehörige Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Vorprüfung liegen in der Zeit von

**Montag, den 04.01.2021 bis einschließlich
Freitag, den 04.02.2021**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 25 , S. 296“

- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.
- Sollte es während der öffentlichen Auslegung zu weiteren Einschränkungen kommen, welche die Besuchszeiten der Verwaltung begrenzen, so wird die Einsehbarkeit der Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung gewährleistet (Herr Römer, Tel: 02433/82170, marcel.roemer@hueckelhoven.de)

Während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

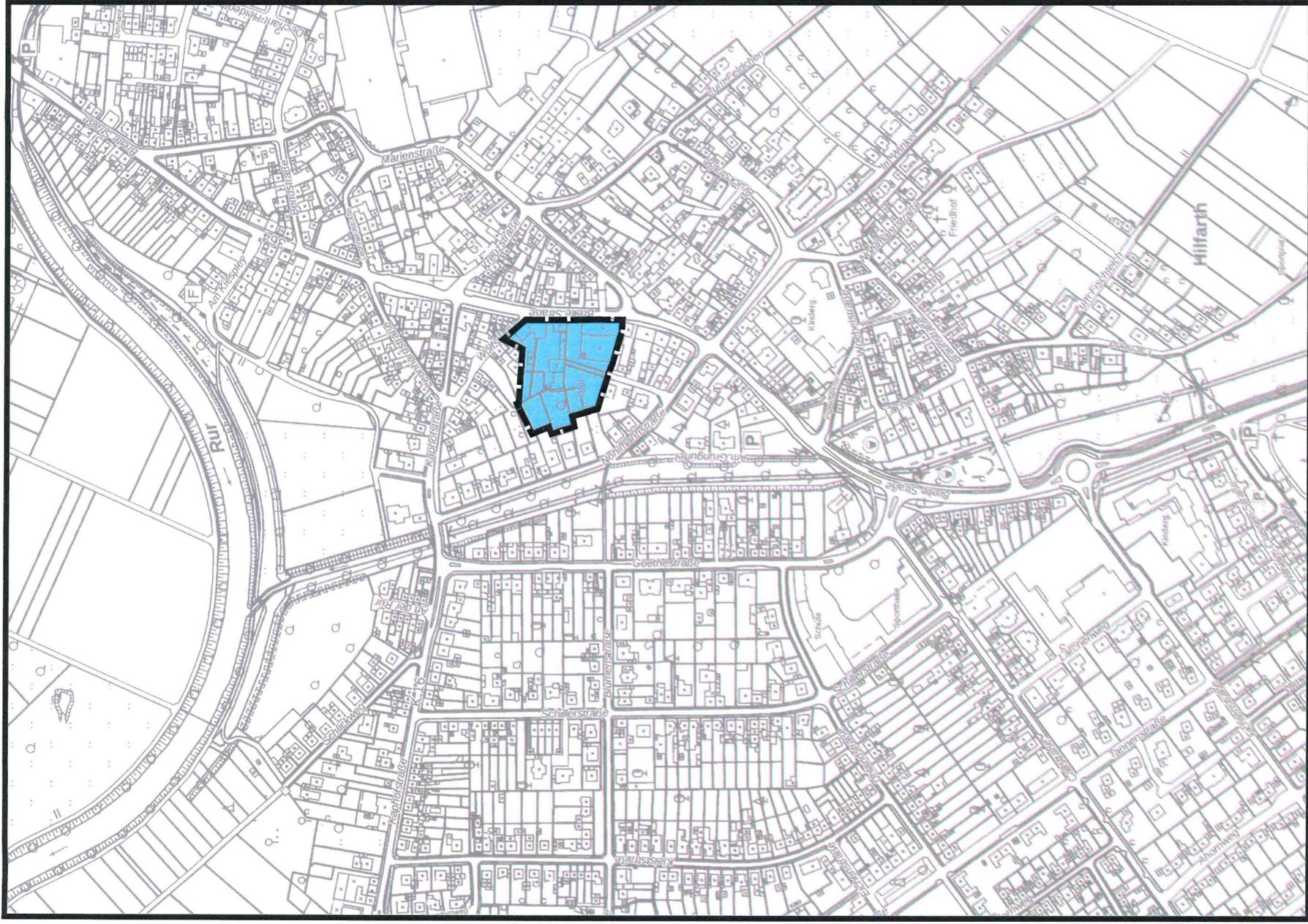
Hiermit werden Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 17.12.2020

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH NOVEMBER 2019

„Abl. Hü. 2020, Nr. 25, S. 298“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch;

**hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach
§ 13a BauGB**

**b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
vom 04.01.2021 bis einschl. 04.02.2021**

a) Beschluss zur Aufstellung

Ein Investor möchte im Bereich der Burgstraße in Ratheim servicebetreute Wohneinheiten errichten.

Hierüber hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan „6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „6-211-0, Ratheim, Burgstraße/Kirchenbruch“ und die dazugehörige Begründung einschließlich der artenschutzrechtlichen Vorprüfung liegen in der Zeit von

**Montag, den 04.01.2021 bis
einschließlich Donnerstag, den 04.02.2021**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.

- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.
- Sollte es während der öffentlichen Auslegung zu weiteren Einschränkungen kommen, welche die Besuchszeiten der Verwaltung begrenzen, so wird die Einsehbarkeit der Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung gewährleistet (Herr Römer, Tel: 02433/82170, marcel.roemer@hueckelhoven.de)

Während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

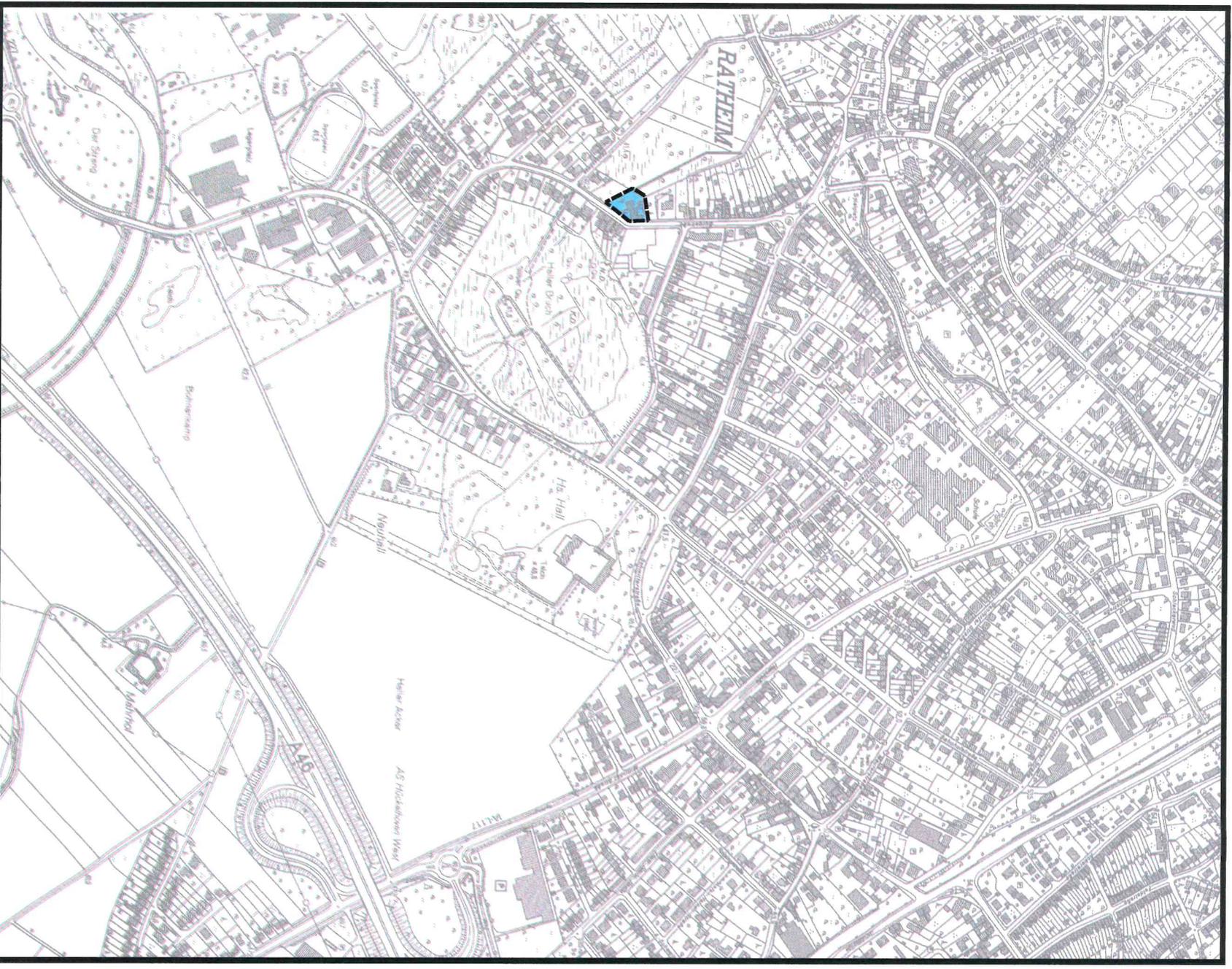
Hückelhoven, den 17.12.2020

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 6-211-0, Rathheim,
Burgstraße/Kirchenbruch**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 MR November 2020

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2020, Nr. 25, S. 301“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 7-120-0, Kleingladbach, Wassenberger Straße/Amselweg;

**hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach
§ 13a BauGB**

**b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
vom 04.01.2021 bis einschl. 04.02.2021**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Eigentümer einer Grundstücksfläche an der Wassenberger Straße/Amselweg möchte ein Wohnkonzept realisieren für das die Aufstellung eines Bebauungsplanentwurfes notwendig ist.

Hierüber hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „7-120-0, Kleingladbach, Wassenberger Straße/Amselweg“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „7-120-0, Kleingladbach, Wassenberger Straße/Amselweg“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan „7-120-0, Kleingladbach, Wassenberger Straße/Amselweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „7-120-0, Kleingladbach, Wassenberger Straße/Amselweg“ und die dazugehörige Begründung einschließlich der artenschutzrechtlichen Vorprüfung liegen in der Zeit von

**Montag, den 04.01.2021 bis
einschließlich Donnerstag, den 04.02.2021**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.

- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.
- Sollte es während der öffentlichen Auslegung zu weiteren Einschränkungen kommen, welche die Besuchszeiten der Verwaltung begrenzen, so wird die Einsehbarkeit der Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung gewährleistet (Herr Römer, Tel: 02433/82170, marcel.roemer@hueckelhoven.de).

Während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

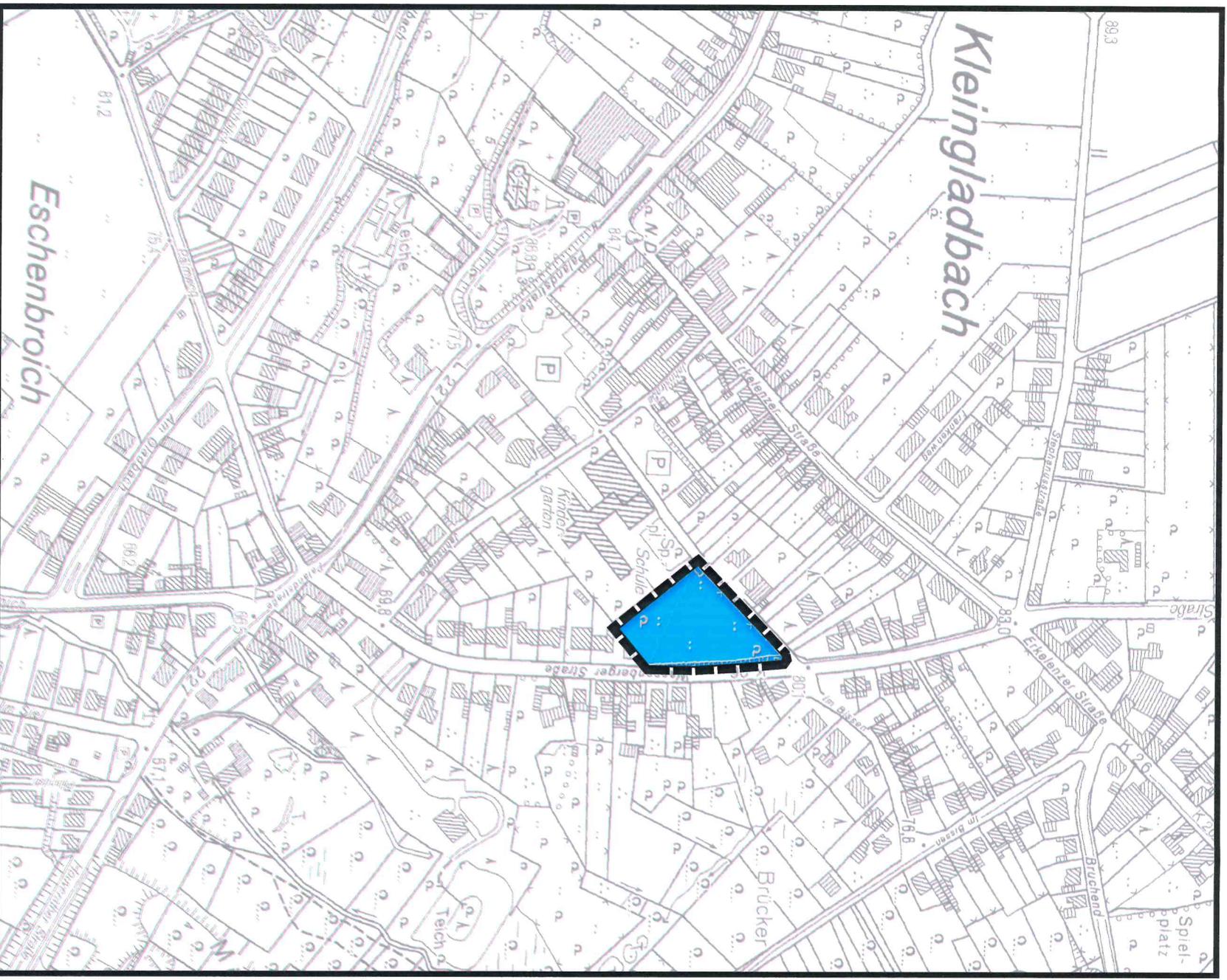
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 17.12.2020
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 7-120-0, Kleingladbach,
Wassenberger Straße / Amseleweg**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE O.M.

61/65 SPH AUGUST 2014

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2020, Nr. 25, S. 304“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West); hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 07.10.2020 den Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West) gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West) sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

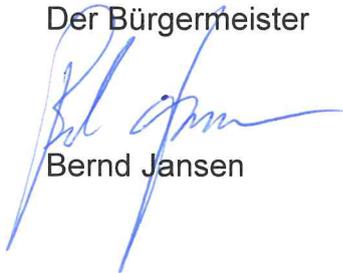
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West), Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West) gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 17.12.2020

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße; hier: Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021 bis einschließlich 04.02.2021

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße in einem 42. Verfahren zu ändern. Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschl. 14.02.2019 statt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Offenlage nunmehr wiederholt werden, da der Bekanntmachungstext zur 1. Offenlage unvollständig war.

Inhalt der Änderung:

Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
Sonderbaufläche	Gewerbliche Baufläche
Fläche für Verkehrsanlagen mit der Zweckbestimmung Bahnanlagen	Gewerbliche Baufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Um eine kleinflächige Erweiterung des hiesigen Gewerbegebietes Baal-Doveren zu erzielen und somit neue Unternehmen ansiedeln zu können, ist es städtisches Ziel, das ehemalige Öltanklager der Deutschen Bahn, welches sich als Wiesenfläche darstellt, gewerblich zu entwickeln.

Die Fläche – infrastrukturell ideal in direkter Nähe zum Hauptbahnhof-Baal – eignet sich ideal für eine kleinflächige gewerbliche Entwicklung und wurde bereits mit weiteren Fachbehörden sowie der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Schutzgut Mensch

- Naherholungsbedeutung
- Immissionen
- Landwirtschaftliche Bedeutung
- Waldbedeutung
- Kampfmittelbeseitigung
- Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung

- Störfallbetriebliche Situation

- **Schutzgut Pflanzen und Tiere**
 - Natur und Landschaft
 - Waldbedeutung
 - Nahrungshabitat
 - FFH- und Vogelschutzgebiete
 - Biotopstruktur und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen
 - Artenschutzrechtliche Aspekte
 - Biologische Vielfalt

- **Schutzgut Boden**
 - Verlust von Böden
 - Versiegelung von Böden
 - Geologischer Untergrund/Bodenaufbau
 - Erdbebenzone
 - Altlastenverdachtsfläche
 - Schutzwürdigkeit

- **Schutzgut Fläche**
 - landwirtschaftliche Fläche
 - Waldfläche
 - Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
 - Kulturlandschaft
 - Freifläche
 - Flächennutzen mit Synergieeffekten

- **Schutzgut Wasser**
 - Versickerungsmöglichkeiten
 - Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

- **Schutzgut Luft / Klima**
 - klimatische Wirkung
 - thermische Ausgleichfunktion

- **Schutzgut Landschaft**
 - Vegetation
 - Landschaftsbild

- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
- **Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen**
 - o Wirkungsketten
 - o Summationswirkung
- **Eingriff in Natur und Landschaft**

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereit vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit von

**Montag, den 04.01.2021 bis
einschließlich Donnerstag, den 04.02.2021**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Bereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.
- Sollte es während der öffentlichen Auslegung zu weiteren Einschränkungen kommen, welche die Besuchszeiten der Verwaltung begrenzen, so wird die Einsehbarkeit der Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung gewährleistet (Herr Römer, Tel: 02433/82170, marcel.roemer@hueckelhoven.de).

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

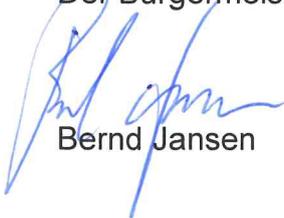
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

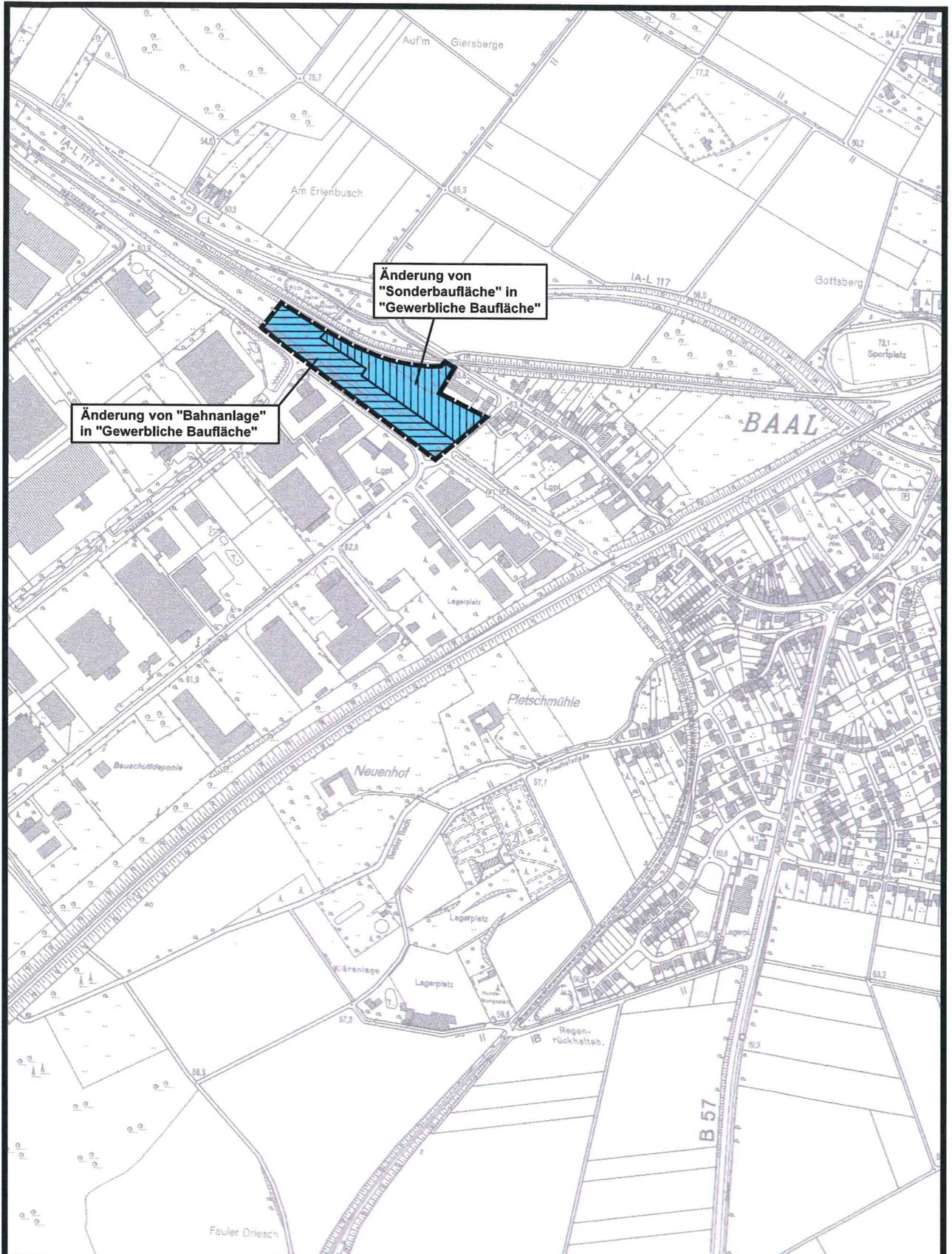
Hückelhoven, den 17.12.2020

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH 25.04.2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Einzelhandel „Am Parkhof“;

hier: a) **Beschluss zur Änderung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 11.01.2021 bis einschl. 22.01.2021**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Hückelhoven, Einzelhandel „Am Parkhof“ in einem 48. Verfahren wie folgt zu ändern:

Bisherige Darstellung:	Neue Darstellung:
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit maximal 11.000 qm Gesamtverkaufsfläche, davon maximal 7.800 qm Verkaufsfläche Bekleidung und maximal 1.200 qm Verkaufsfläche Sportartikel sowie nicht großflächiger Einzelhandel

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die innerstädtischen Sportplatzflächen sollen überplant und planungsrechtlich vorbereitet werden, um weitere Einzelhandelsbetriebe anzusiedeln zu können.

Zur Schaffung des Planungsrechtes ist im ersten Schritt die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit maximal 11.000 qm Gesamtverkaufsfläche, davon maximal 7.800 qm Verkaufsfläche Bekleidung und maximal 1.200 qm Verkaufsfläche Sportartikel sowie nicht großflächiger Einzelhandel“ zu ändern.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 11.01.2021 bis einschließlich
Freitag, den 22.01.2021**

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.
- Sollte es während der öffentlichen Auslegung zu weiteren Einschränkungen kommen, welche die Besuchszeiten der Verwaltung begrenzen, so wird die Einsehbarkeit der Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung gewährleistet (Herr Römer, Tel: 02433/82170, marcel.roemer@hueckelhoven.de).

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

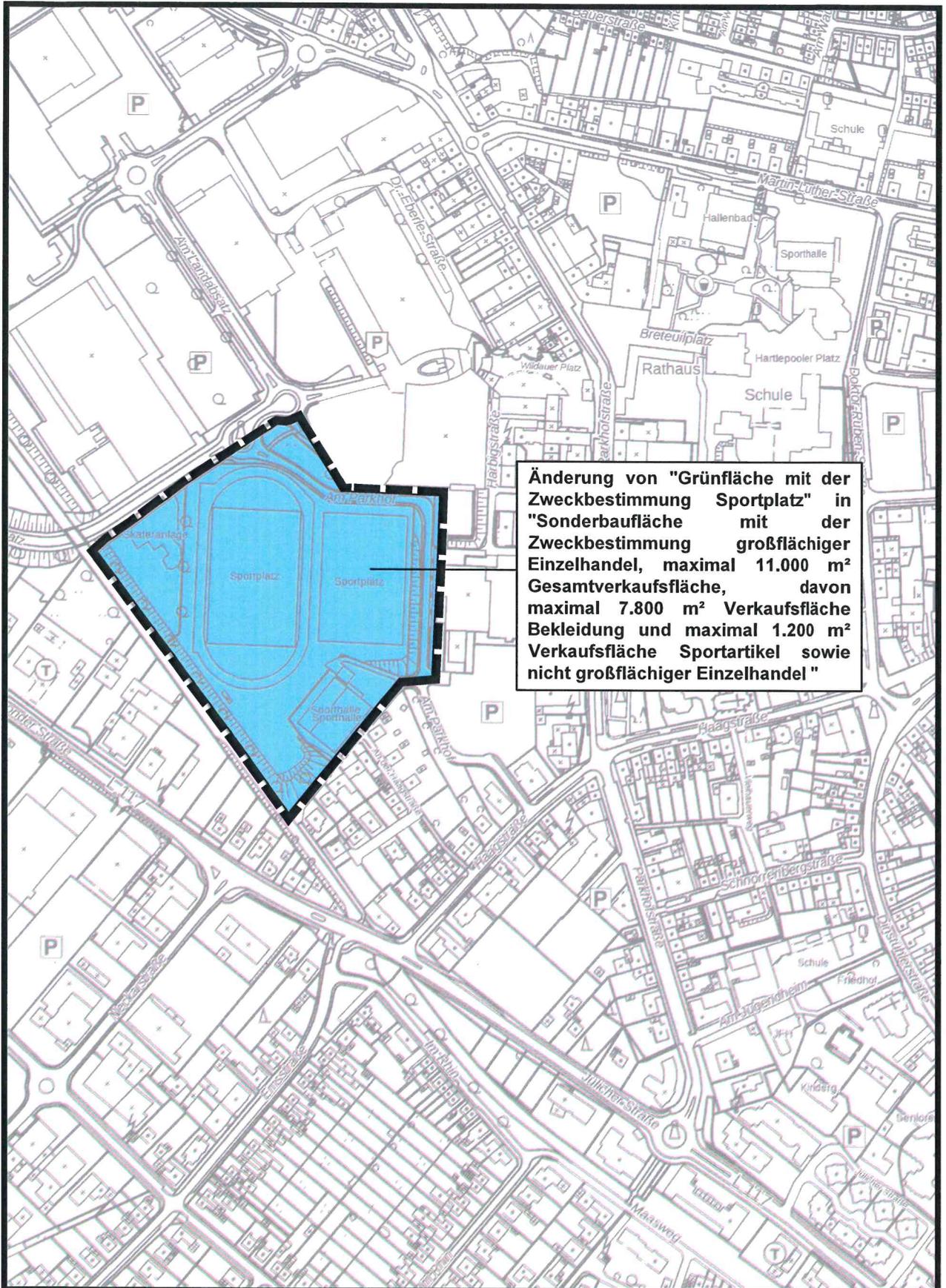
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 17.12.2020

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Roemer', is written below the text 'Der Bürgermeister'.

Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, Einzelhandel "Am Parkhof"



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH DEZEMBER 2020

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) und der §§ 1 - 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 390), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
alle selbstständigen Gehwege;
die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO);
alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (5) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen obliegt der Stadt (§ 2 und 3 des Straßenverzeichnisses). Für die Durchführung der Besenreinigung und der Winterwartung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) **Gehwegreinigung**

Die Reinigung aller Gehwege (Straßenreinigung und Winterwartung) wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

(2) **Fahrbahnreinigung**

Die Reinigung (Straßenreinigung) der im anliegenden Straßenverzeichnis in § 1 aufgeführten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Winterwartung der Fahrbahn obliegt der Stadt. Gehbahnen i.S.v. § 1 Abs. 3 zählen nicht als Fahrbahn, sondern als Gehweg; es gilt § 2 Abs. 1.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Tage zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Verunreinigungen einschl. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Beschluss der jährlichen Gebührenkalkulation akzeptiert der Rat der Stadt den jeweiligen Stadtanteil.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.

- | | | |
|-----|---|---------|
| (4) | Bei einer wöchentlichen Besenreinigung der Fahrbahn beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter | 1,04 €. |
| (5) | Für die Winterwartung beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter | 0,40 €. |

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

STRAßENVERZEICHNIS

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom
15.12.2010

§ 1 Reinigung durch die Grundstückseigentümer

Die Reinigung gem. § 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 15.12.2010 in der aktuellen Fassung wird für die Fahrbahnen folgender Straßen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße
Dorfstraße
Auf den Knippen
Sieberbergweg

Stadtteil Baal

Am alten Bahnhof
Am Hackeberg
Am Hang
Am Königsberg
An den Stöcken
Beethovenstraße
Brucknerstraße
Feuerbachstraße
Friedhofstraße
Fringstraße
Fröbelstraße
Gartenstraße
Graf-von-Galen-Straße
Güterstraße
Gutenbergstraße
Hegelstraße
Heideggerstraße
Heiligenhäuschen
Herderstraße
Hertzstraße
Humboldtstraße
Kantstraße
Kapellenstraße
Keplerstraße
Kielwegstraße
Kriegerstraße
Leibnizstraße
Lessingstraße
Lothlandstraße
Mozartstraße

Nordstraße
Ottostraße (ab Bahnstraße bis Wankelstraße)
Richard-Skor-Weg
Pletschmühlenfeldchen
Ringstraße
Rosenstraße
Schellingstraße
Schopenhauerstraße
Schubertweg
Sternstraße
Theresienstraße

Stadtteil Brachelen

Aachener Gracht
Am Güterbahnhof
Annastraße
Asterstraße
Buttergasse
Cäcilienweg
Dohlenweg
Dohmengasse
Finkenweg
Fliederstraße
Gereonstraße
Grabenstraße
Hauptstraße
Haus-Horrig-Straße
Hinkensweg
Im Öldriesch
Johannispfädchen
Judenweg
Kemperweg
Kirchgrabenstraße
Klosterberg
Kommend
Linderner Straße
Linnicher Straße
Minkespfädchen
Pauweg
Pfarrer-Berrenberg-Straße
Pfarrer-Jacobs-Straße
Randerather Weg
Ritterstraße
Ritzerfeldstraße
Schüngeler Weg
Schurberg
Schwalbenweg
Schwarzer Weg
Steigelchen
Südstraße

Tenholt
Thomasweg
Tönishof
Verbindungsweg zwischen Wedauer Straße und Holter Weg
Waidmühlenweg

Stadtteil Doveren

Allensteiner Straße
Am Kaiserstein
Am Sanderbusch
Am Sattelplatz
Auf dem Kamp
Barbarastraße
Beckerstraße
Berliner Straße
Dammweg
Doktor-Bennewitz-Straße
Doverhahn
Doverheide
Gritterer Weg
Hückelhovener Straße
Im Mönich
Im Schlung
Im Weidenfeld
In den Brüchen
Junkerstraße
Koppelhof
Kreuzherrenweg
Künkeler Straße
Kutschergasse
Marienhofer Straße
Mölleberg
Mollenmühle
Pfarrer-Thomas-Straße
Radekestraße
Robert-Jansen-Straße
Sandstraße
Schöffenstrasse
Schulstraße
Sellarystraße
Traberhof
Trakehnergraben
Trensenweg
Van-Werth-Straße

Stadtteil Hilfarth

Ahornweg
Am Grüngürtel
Am Kiespley
An der Rur
Bendstraße

Birkenweg
Blumenstraße
Braunstraße
Brückstraße
Callstraße
Dechant-Heidenthal-Straße
Eichenstraße
Erlenstraße
Eschenweg
Fichtenstraße
Gerbergasse
Goethestraße
Hahnendriesch
Im Winkel
Ingelmannstraße
Kiefernweg
Kleiststraße
Korbmacherstraße
Kreuzstraße
Lachend
Lärchenweg
Leonhardstraße
Marienstraße
Nelkenweg
Nohlmannstraße
Pappelstraße
Rotdornweg
Schillerstraße
Schlickweg
Schwarzdornweg
Tannenstraße
Tulpenweg
Uhlandstraße
Ulmenweg
Wacholderweg
Wannmacher Straße
Weberstraße
Weißdornweg
Woebelstraße
Wolfstraße
Zum Feldchen
Zum Fischteich

Stadtteil Hückelhoven

Achenbachstraße
Aggerstraße
Ahrweg
Am alten Flöz
Am Hansberg
Am Jugendheim
Am Lieberg
Am Mühlenbach
Am Mühlenweg

Am Parkhof
Am Steinacker
Am Wadenberg
An Bocketsmühle
An der Feuerwache
An der Haagstraße
An Romersmühle
Balthazarstraße
Bauerstraße
Berresheimring
Brassertstraße
Breteuilplatz
Boecklerstraße
Chemnitzer Straße
Dechant-Frenken-Weg
Doverack
Doktor-Ruben-Straße
Dr.-Eberle-Straße
Dresdener Straße
Drosselweg
Emsstraße
Erftstraße
Erfurter Straße
Evertzbruch
Friedrichplatz
Friedrichstraße
Försterstraße
Glück-Auf-Straße
Graf-Beust-Straße
Haagstraße
Haldenweg
Hartlepooler Platz
Heidehof
Husarenstraße
Im Drees
Im Rhin
In der Schlee
Jenaer Straße
Katharinenstraße
Kestenstraße
Keverstraße
Klosestraße
Knappenstiege
Körperstraße
Krümmerstraße
Lahnweg
Lambertusstraße
Leipziger Straße
Lippeweg
Loerbrockstraße
Ludovicistraße
Lungstraßplatz
Maasweg
Melanchthonstraße

(ab von-Dechen-Straße bis In der Schlee)

Moselweg
Nach Grittern
Nachtigallenweg
Neckarstraße (nur Stichweg)
Netteweg
Ottmannskamp
Rauhutstraße
Rurbrücke
Saarweg
Schmeißerstraße
Schmiedegasse
Schnorrenbergstraße
Siegstraße
Stockumer Weg
Van-Woerden-Straße
Verbindungsstraße
Verbindungsweg zwischen den Straßen An Romersmühle und Drosselweg
(Name zurzeit unbekannt)
Vielhauerweg
Vogelstange
vom-Stein-Straße
von-Dechen-Straße
von-Heinitz-Straße
von-Reden-Straße
Weimarer Straße
Wiedstraße
Wupperstraße

Stadtteil Kleingladbach

Akazienweg
Amselweg
Bruchend
Dahlienweg
Edelweißweg
Enzianweg
Erkelenzer Straße (zwischen Palandstraße und Wassenberger Straße)
Eschenbroich (nur Stichweg)
Frankenweg
Ginsterweg
Hasenpfad
Holunderweg
Houverather Straße
Im Bissen
Im Siel
In Brück
Jahnstraße
Kastanienweg
Kirchblick
Lianenweg
Ligusterweg
Narzissenweg
Palmweg
Platanenweg

Schellbergstraße
Stephanusstraße
Veilchenweg
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Alte Schule
Bogenstraße
Entenweg
Fasanenweg
Feldweide
Grasweide
Hahnenwinkel
Hubertusstraße
In der Weide
Jettchenweg
Kobbenthaler Straße
Koenigsmühle
Kriingsstraße
Mahrweg 1 – 50
Mühlenkamp
Rolandstraße
Schützenwinkel
Taubenweg

Stadtteil Ratheim

Ackerstraße
Am Haller
Am Kirchberg
Am Kirchbruch
Am Kirchpfad
Am Klingerbach
Am Ohof
Am Reitplatz
Am Waldrand
Am Weidchen
An der Wasserrinne
Anton-Heinen-Straße
A.-Schweitzer-Straße
Auf dem Turm
Auf der Henne
Auf der Länge
B.-Elbern-Straße
Bachstraße
Bergstraße
Breslauer Straße
Burgstraße
Danziger Straße
Diebsweg
Ehlersstraße
Ernst-Reuter-Straße
Faulendriesch

Feldstraße
 Franzstraße
 Friedensstraße
 Garsbeck
 Gendorfer Straße
 Gleiwitzer Straße
 Grünstraße
 Hans-Sachs-Straße
 Heckenstraße
 Hermann-Janßen-Straße
 Josef-Bruns-Straße
 Josef-Darius-Weg
 Königsberger Straße
 Kolberger Straße
 Kolpingstraße
 Korstenstraße
 Krickelberg
 Krickelberger Straße
 Lotforster Straße
 Luxweg
 Mahrweg 51 – Ende
 Masurenweg
 Max-Planck-Straße
 Meurerstraße
 Mittelstraße
 Moelerweg
 Mühlenstraße
 - Pützbachweg
 Ratheimer Markt
 Ringofen
 Robert-Koch-Straße
 Rurblick
 Sebastianstraße
 Sonnenwinkel
 Sperberweg
 Schadestraße
 Schieferpley
 Schlackerweg
 Schmittenweg
 Schmitterstraße (nur Stichweg)
 Schröver Garten
 Schröverweg
 Steinstraße
 Stettiner Straße
 Stille Wasser
 Stolzbergstraße
 Tannenberger Straße
 Tilsiter Straße
 Venner Garten
 Venner Hof
 Vennstraße
 Vogelsang
 Wallstraße (außer Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl. Außensportanlage)

Weidmannweg
Wiesengrund
Wildpfad
Winkelhauser Straße
Ziegelweg
Zum Dornbusch
Zum Mahracker
Zur Lichtung
Zur Silberquelle

Stadtteil Rurich

A.-Reimann-Straße
Dr.-Bäumker-Straße
Hompeschstraße
Kippinger Straße
Malefinkstraße
Mertensstraße
Ochsenbend
Portenstraße
Römerstraße
Schloßstraße

Stadtteil Schaufenberg

Bonifatiusweg
Bürgerplatz
Buchenstraße
Falkengasse
Hochstraße
Honigmannplatz
Jägerstraße
Kampstraße
Lindenplatz
Paßmannstraße
Rosemannstraße
Schwanengasse
Weidenstraße
Weiherstraße
Zum Sportplatz
Zur Fuchsfalle“

(außer Teilstück K 26 Hs-Nrn. 53 – 57)

§ 2 Reinigung durch die Stadt

Die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt einmal wöchentlich gereinigt:

Stadtteil Baal

Aachener Straße
Bahnstraße
Benzstraße
Daimlerstraße

Dieselstraße
Krefelder Straße
Lövenicher Straße
Opelstraße
Ottostraße (ab Wankelstraße bis Porschestraße)
Porschestraße
Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg
Fochsensteg
Holter Weg
Neustraße
Rochusstraße
Verbindungsstraße zwischen dem Holter Weg und der Wedauer Straße (unbekannt)
Wedauer Straße

Stadtteil Doveren

Dionysiusstraße
Doverener Markt
Hetzerather Straße
Holzapfelstraße
Provinzialstraße
Rathausstraße

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße
Kaphofstraße

Stadtteil Hückelhoven

Am Landabsatz
Am Parkhof (von der Straße Am Landabsatz an bis zur Einmündung Haagstraße)

Dinstühlerstraße
Gladbacher Straße
Harbigstraße
Hilfarther Straße
Jülicher Straße
Kantinenberg
Ludovicistraße (ab "In der Schlee" bis Ende, K 26)
Markt
Martin-Luther-Straße
Mokwastraße
Neckarstraße (außer Stichweg)
Parkhofstraße
Rheinstraße (ab Hilfarther Straße bis L 117)
Roermonder Straße
Sophiastraße
Weserstraße

Wildauer Platz

Stadtteil Kleingladbach

Am Gladbach

Erkelenzer Straße (Zwischen Wassenberger Straße und Schellbergstraße)

Eschenbroich (ohne Stichweg)

Palandstraße

Ratheimer Straße

Wassenberger Straße

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße

Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

Bahnhofstraße

Buscherbahn

Buscher Straße

Hagbrucher Straße

Heerstraße

Jacobastraße

Kirchstraße

Millicher Straße

Myhler Straße

Oberbrucher Straße

Schmitterstraße (außer Stichweg)

Schibsler Weg (Teilstück ab Kreisverkehr bis Einmündung „Auf der Länge“)

Schulte-Braucks-Straße

Wallstraße

(entlang der Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl. Außensportanlage)

Stadtteil Rurich

./.

Stadtteil Schaufenberg

Jacobastraße

Weiherstraße (K 26: Haus-Nr. 53 - 57, außer Winterwartung)

§ 3 Winterwartung durch die Stadt

Die Winterwartung (§ 1 Abs. 1 und 2 der Satzung) wird durch die Stadt durchgeführt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße

Auf den Knippen

Dorfstraße

Stadtteil Baal

Aachener Straße

Am Hackeberg

(außer Stichweg)

Am Hang

Am Königsberg

Bahnstraße

Beethovenstraße

Benzstraße

Daimlerstraße

Dieselstraße

Friedhofstraße

(ab Einmündung Aachener Straße -
Einmündung Theresienstraße)

Fringstraße

Güterstraße

Hegelstraße

Heilighäuschen

Herderstraße

(mit Ausnahme des Stichweges entlang
der Flurstücke 749, 770, 779-784 und der Teilstücke
769 und 705)

Kantstraße

Kapellenstraße

Krefelder Straße

Kriegerstraße

Lövenicher Straße

Nordstraße

Opelstraße

Ottostraße

Porschestraße

Richard-Skor-Weg

Rosenstraße

Schellingstraße

Theresienstraße

(außer Stichweg)

Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg

Annastraße

Fochsensteg

Hauptstraße

Haus-Horrig-Straße

(Hauptstraße Richtung Bahnhof – Einmündung
Dohlenweg)

Klosterberg

(Hauptstraße – Teichbachweg)

Linderner Straße

Linnicher Straße

Neustraße

Ritzerfeldstraße

Rochusstraße

Südstraße

Stadtteil Doveren

Am Kaiserstein

(außer Stichweg)

Dionysiusstraße

Doverener Markt
Doverhahn (ab Einmündung Hetzerather Straße – Einmündung Am Sanderbusch)
Hetzerather Straße
Holzapfelstraße
Hückelhovener Straße
Im Weidenfeld (inklusive Stichwege)
Kreuzherrenweg
Mölleberg (außer Stichweg)
Provinzialstraße
Rathausstraße
Sandstraße
Schulstraße
Sellarystraße
Van-Werth-Straße (ab Einmündung Am Kaiserstein – Beginn Rundstraße)

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße
Callstraße
Fichtenstraße (bis Ecke Tannenstraße)
Goethestraße
Leonhardstraße (von Breite Straße bis Kaphofstraße)
Kaphofstraße

Stadtteil Hückelhoven

Am alten Flöz
Am Landabsatz
Am Parkhof (von der Straße Am Landabsatz an bis zur Einmündung Haagstraße)
Am Lieberg
Am Steinacker
An Romersmühle (ohne Stichwege)
Balthazarstraße
Bauerstraße
Berresheimring
Brassertstraße
Dinstühler Straße
Doktor-Ruben-Straße
Dr.-Eberle-Straße
Drosselweg
Friedrichplatz
Friedrichstraße
Gladbacher Straße
Glück-Auf-Straße
Haagstraße
Haldenweg
Hilfarther Straße
Im Drees
In der Schlee
Jülicher Straße
Kantinenberg
Kestenstraße
Klosestraße
Knappenstiege (zwischen Martin-Luther-Straße und Bauerstraße,

Treppenanlage)
Körperstraße (einschl. Stichwege)
Loerbrockstraße
Ludovicistraße
Lungstraßplatz
Maasweg (bis Haus-Nr. 8)
Markt
Martin-Luther-Straße
Melanchthonstraße
Mokwastraße (von Sophiastraße bis Friedrichstraße)
Neckarstraße (außer Stichweg)
Parkhofstraße
Rauhutstraße (ohne Stichwege)
Rheinstraße
Roermonder Straße
Sophiastraße
van-Woerden-Straße
von-Dechen-Straße (unterer Teil bis Ludovicistraße)
Weserstraße
Wildauer Platz
Zum alten Schacht

Stadtteil Kleingladbach

Akazienweg
Am Gladbach
Amselweg
Enzianweg
Erkelenzer Straße
Eschenbroich (außer Stichweg)
Ginsterweg
Holunderweg
Jahnstraße
Kastanienweg
Palandstraße
Palmweg (ab Palandstraße bis Haus-Nr. 24)
Ratheimer Straße
Wassenberger Straße
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße
Jettchenweg
Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

Am Kirchberg
Am Reitplatz
Bahnhofstraße (von Heerstraße bis Vennstraße)
Breslauer Straße
Burgstraße
Buscher Straße

Buscher Bahn
Franzstraße
Garsbeck (bis Haus-Nr. 25)
Hagbrucher Straße
Heerstraße
Hermann-Janßen-Straße
Jacobastraße
Kirchstraße
Krickelberg
Krickelberger Straße
Mahrweg (Bereich Hs-Nrn. 74 – 82)
Millicher Straße
Mühlenstraße
Myhler Straße
Oberbrucher Straße
Ratheimer Markt
Schmitterstraße (außer Stichweg)
Schibsler Weg (Teilstück ab Kreisverkehr bis Einmündung Auf der Länge)
Schulte-Braucks-Straße
Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Vennstraße
Vogelsang
Wallstraße
Zechenring

Stadtteil Rurich

Hompeschstraße (ab Ortseingang bis Einmündung Kippinger Straße)

Stadtteil Schaufenberg

Hochstraße (ohne Stichwege)

Jacobastraße

Jägerstraße

Rosemannstraße

Weierstraße (ab Jägerstraße bis Einmündung Hochstraße)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 16.12.2020



Bernd Jansen
Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 35. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV NW S. 60) und der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Hückelhoven vom 18. Dezember 1975 hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 folgende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für das gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 20.12.1988 durchzuführende Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentumswechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigerers mit dem Tage des Zuschlags.
- (3) Jeder Eigentumswechsel ist der Stadt Hückelhoven binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

- (4) Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus gem. § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäße in der Größe 60 l - 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	111,20 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	148,27 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	222,41 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	444,81 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	55,60 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	74,14 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	111,20 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	222,41 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	2.854,20 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	4.077,43 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.427,10 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	2.038,71 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	658,66 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	940,94 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 6,70 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1.100 l bzw. gelben Säcke sind gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt
- | | | |
|----------------------|----------|-------------|
| a) für ein 60 l MGB | jährlich | 46,71 Euro |
| b) für ein 120 l MGB | jährlich | 74,84 Euro |
| c) für ein 240 l MGB | jährlich | 122,10 Euro |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.“

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit für die Gebühr richtet sich nach der Fälligkeit für die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz). Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung durch Gebührenpflichtige ist unzulässig.
- (3) Kleinbeträge unter 30,00 Euro werden mit je einer Hälfte am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Auslagen

Für besondere Leistungen, und zwar auch für solche, die durch die Nichtbefolgung der Satzung über die Abfallentsorgung entstehen, kann die Stadt Auslagenersatz verlangen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 16.12.2020


Bernd Jansen
Bürgermeister

**10. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 17.12.2020
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 11.04.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebühren für die Zuweisung einer
Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte**

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr
und Leibesfrüchte | 349,11 € |
| (2) Für verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab ohne angrenzenden Weg) | 661,69 € |

(3) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab mit angrenzendem Weg)	743,16 €
(4) Urnenreihengrabstätte	357,32 €
(5) Wiesengrabstätte (Erdbestattungen)	1.795,87 €
(6) Wiesengrabstätte (Urnenbestattungen)	650,44 €

2. § 2a erhält folgende Fassung:

§ 2a

Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte oder Verstreuung auf einem Aschenstreufeld

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf einem Aschenstreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Namenlose Grabstätte für Erdbestattungen	661,69 €
(2) Namenlose Grabstätte für Urnenbestattungen	206,51 €
(3) Verstreuung auf einem Aschenstreufeld	145,61 €

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.337,42 €
--	------------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

- (2) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)
- 1.682,47 €

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

- (3) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)
- 1.337,42 €

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

- (4) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)
- 1.682,47 €

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

- (5) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte
- 558,41 €

- (6) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungsstreifen
- 2.294,28 €

- (7) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen mit Gestaltungsstreifen
- 2.346,73 €

- (8) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Urnenbestattungen 650,44 €

4. § 6 erhält folgende Fassung

**§ 6
Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühren betragen:
1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:
 - a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten 170,57 €
 - b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 390,68 €
 2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab:
 - a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab 390,68 €
 - b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das obere Grab) 390,68 €
 - c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das untere Grab) 437,72 €
 3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte 113,14 €
 4. Gebühr für eine Aschenverstreuerung auf einem Aschenstreufeld 55,97 €
- (2) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die Beerdigungsgebühren um 100,00 €
- Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen um 150,00 €
- (3) Die Beerdigungsgebühren gelten folgende Leistungen ab:
Herstellung des Grabes, Benutzung des Sargversenkungsapparates, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllung des Grabes, Transport des Sarges und der Kränze auf dem Friedhof zum Grab.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 17.12.2020



Bernd Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 10.12.2020
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Betgenhauser Feld
Az.: 33.45 -5 14 04-

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Betgenhauser Feld liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen. Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke (§ 32 FlurbG) stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln

von Montag, den 25.01. bis Freitag, den 05.02.2021
jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)

zur Verfügung.

Im Hinblick auf die aktuellen coronabedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter oben angegebener Rufnummer erforderlich.

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtennachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung zu der folgenden Zeit statt:

Donnerstag, den 11.02.2021 um 10.00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist.

Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich

der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, das sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln,- Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke (**Tagesvollmacht**) können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33-, 50606 Köln, angefordert werden. Zur notwendigen Beglaubigung siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pils, RVR'in
Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/betgenhauser_feld/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.